

6. Unter welchen Umständen kann einem Wechselanspruch die Einrede des Schiedsvertrags mit Erfolg entgegengesetzt werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. April 1909 i. S. Pr. (N.) w. M. (Bek.).
Rep. II. 727/08.

- I. Landgericht Kofiod.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger B., der Beklagte M. und der Bauunternehmer Th. hatten am 5. Juli 1905 der Wismarer Vereinsbank einen auf den 5. Oktober 1905 zahlbar gestellten eigenen Wechsel über 17000 *M* ausgestellt. Der Kläger löste den Wechsel am 11. Oktober 1907 bei der genannten Bank ein und ließ ihn auf sich indossieren. Sodann erhob er im Wechselprozeße Klage auf Zahlung von 17000 *M* gegen den Beklagten. Das Landgericht hatte unter Abweisung der Mehrforderung den Beklagten zur Zahlung von 5686,88 *M*. verurteilt. Die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen, während dieses auf die Berufung des Beklagten die Klage auch insoweit abwies, als das Landgericht sie zugesprochen hatte.

Die drei Aussteller des Wechsels standen auf Grund eines Vertrages vom 31. Oktober 1907 in einem Gesellschaftsverhältnis. Der Wechsel war der Wismarer Bank zur Sicherung für ein Darlehn an diese Gesellschaft ausgestellt und übergeben worden. In § 11 des Gesellschaftsvertrages war bestimmt, daß für Streitigkeiten, die nicht der Entscheidung der Majorität unterlägen, der Rechtsweg ausgeschlossen sein solle und die Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht zu erfolgen habe, dessen Bildung näher bestimmt wird. Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Beklagte gemäß § 274 Nr. 3 *B.P.O.* der Klage die Einrede des Schiedsvertrages entgegengesetzt, und das Oberlandesgericht hat diese Einrede für begründet erachtet. Die letztere Annahme wird von der Revision als rechtlich unzutreffend angefochten, weil es sich bei dem allein in Frage stehenden Ansprüche aus dem Wechsel auf Grund des Indossaments des Klägers nicht um eine Streitigkeit aus dem Gesellschaftsverhältnis handelt.

Dieser Angriff ist verfehlt. Daß die Einrede des Schiedsvertrages auch gegenüber der Klage im Wechselprozeße geltend gemacht werden kann, unterliegt keinem begründeten Bedenken. Nach Art. 82 *W.O.* kann sich der Wechselschuldner unbeschränkt solcher Einreden bedienen, die ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Der streitige Wechsel war zur Gelbbeschaffung für Zwecke der Gesellschaft gemeinsam von den Gesellschaftern ausgestellt. Unter diesen bildet daher die Frage, inwieweit der eine Gesellschafter dem anderen gegenüber verpflichtet ist, die Wechselsumme zu bezahlen, wenn sie streitig wird, eine Streitigkeit innerhalb des Gesellschafts-

verhältnisses, die nach der Vertragsabmachung in § 11 des Vertrags der Parteien im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens zu erledigen ist, so daß der Rechtsweg jedenfalls vor Erledigung dieses Verfahrens ausgeschlossen ist.

Die Revision ist danach unbegründet.“